

Richtlinie zur Vergabe des Verkaufsstands auf dem Graf-Walram-Platz in Hünstetten, Ortsteil Wallrabenstein

Der Graf-Walram-Platz ist eine öffentliche Freizeiteinrichtung der Gemeinde Hünstetten und steht der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Hierzu zählt auch der Verkaufsstand mit Inneneinrichtung, dessen Nutzung nachstehend geregelt ist.

§ 1

1. Die Terminabsprache und Buchung des Verkaufsstandes erfolgt über die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher oder eine dazu beauftragte Person oder einen Verein, welche/welcher auch gebuchte Termine an die Gemeindeverwaltung meldet.
2. Nutzende Vereine und Gruppen haben eine natürliche Person zu nennen, die gegenüber der Gemeinde verantwortlich ist.
3. Übergabe und Rückgabe finden vor Ort mit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bzw. der beauftragten Person oder dem Verein statt. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, worin auch evtl. vorhandene Verschmutzungen/Beschädigungen festzuhalten sind.
4. Die Stornierung von gebuchten Terminen soll unverzüglich erfolgen, damit freiwerdende Termine anderweitig vergeben werden können.

§ 2

1. Der Graf-Walram-Platz mit seinen gesamten Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Spätestens am Tag nach der Benutzung ist der Platz mit seinen Einrichtungen in gesäubertem Zustand wieder zu übergeben. Sämtlicher Unrat und Müll sind privat zu entsorgen.
2. Als Sicherheit für die pflegliche Behandlung sowie ordnungsgemäße Säuberung des Graf-Walram-Platzes mit seinen Einrichtungen sind bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher bzw. bei der beauftragten Person oder dem Verein 150,00 € als Kautions zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach Rückübergabe wieder ausgezahlt, sofern keine übermäßigen Verschmutzungen oder nachträglich zu behebbenden Beschädigungen festgestellt werden. Sollte eine Reinigung bzw. Instandsetzung durch die Gemeinde notwendig werden, wird der entstandene Kostenaufwand von der Kautions abgezogen. Eventuelle Mehrkosten werden den Nutzenden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Nutzenden haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung auftretenden Schäden und stellen die Gemeinde auch insoweit von Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

§ 3

Vorhandene Bierzeltgarnituren, Gläser und sonstige Einrichtungen des Verkaufstandes stehen den Nutzenden zum Gebrauch zur Verfügung. Für Schäden haften die Nutzenden. Erforderlicher Ersatz wird auf Kosten der Nutzer besorgt.

§ 4

Für die Nutzung des Verkaufstandes wird ein Beitrag in Höhe von 50 € erhoben, der sich folgendermaßen aufgliedert:

- a) 20 € Aufwandsentschädigung für die Übergabe und Rücknahme
- b) 20 € für die Unterhaltung und Ausstattung des Verkaufstandes
- c) 10 € für die Nutzung der Toilettenanlagen im DGH

Der Benutzungsbeitrag ist im Voraus an die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher bzw. an die beauftragte Person oder den Verein zu entrichten.

§ 5

Für örtliche Vereine, Parteien und Wählergruppen fallen bei der Nutzung des Verkaufstandes lediglich die Beiträge nach § 4 a) und § 4 c) an.

§ 6

Die Toilettenanlagen im DGH stehen während des gebuchten Termins zur Verfügung. Sie müssen im Vorfeld bei der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bzw. bei der beauftragten Person oder dem Verein gebucht werden. Im Anschluss an die Veranstaltung haben die Nutzenden für eine einwandfreie Reinigung, auch des Zugangs, zu sorgen.

Die darüber hinaus gehende Nutzung des DGHs ist direkt mit der Gemeinde zu klären.

§ 7

Tonwiedergabegeräte aller Art und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. Insbesondere im Hinblick auf die naheliegende Wohnbebauung sind die gesetzlichen Vorschriften über die Einhaltung der Nachtruhe zu beachten.